ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Fassung Oktober 2026

Easywave GmbH
Robert-Eichhorn-Gasse 12
3130 Herzogenburg
FN 683555d
UID: ATU83757828

FÜR DIE VERMITTLUNG VON CHARTERVERTRÄGEN

Präambel

Die Easywave GmbH vermittelt als selbständiger Handelsvertreter (Handelsagent) im Namen und auf Rechnung von Vercharterern Miet- und Charterverträge über Yachten und sonstige Wasserfahrzeuge. Sie verfügt über keine eigenen Wasserfahrzeuge und erbringt keine Charterleistungen.

Im Sinne der leichteren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Bedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Easywave GmbH (im Folgenden Easywave) und Personen, die über Easywave Charterverträge anfragen oder buchen (im Folgenden Kunden). Sie gelten für die gesamte Vermittlungstätigkeit von Easywave. Den Chartervertrag selbst regeln sie nicht.

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt.

1.3 In diesen Bedingungen bedeutet: Vercharterer das Unternehmen, das das Wasserfahrzeug im eigenen Namen vermietet; Buchungserklärung die Erklärung des Kunden, ein bestimmtes Wasserfahrzeug für einen bestimmten Zeitraum verbindlich buchen zu wollen; Buchungsbestätigung die Erklärung des Vercharterers, mit der er die Buchung annimmt; Werktag jeden Tag von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Österreich.

2. Gegenstand der Leistung – Vermittlung als Handelsvertreter

2.1 Easywave ist selbständiger Handelsvertreter (Handelsagent) im Sinne des Handelsvertretergesetzes 1993. Sie ist von den Vercharterern ständig damit betraut, in deren Namen und auf deren Rechnung Miet- und Charterverträge über Yachten, Boote, Schiffe und sonstige Wasserfahrzeuge zu vermitteln und die Zahlungen des Kunden auf den Charterpreis entgegenzunehmen (Punkt 5). Zum Abschluss von Charterverträgen und zur Entgegennahme von Erklärungen des Kunden für den Vercharterer ist Easywave nicht bevollmächtigt (Punkte 3.2 und 7.1).

2.2 Easywave ist nicht Vermieter, Vercharterer oder sonstiger Erbringer der Charterleistung und verfügt über keine eigenen Wasserfahrzeuge. Der Charter- beziehungsweise Mietvertrag kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Vercharterer zustande. Easywave wird im fremden Namen und auf fremde Rechnung tätig und tritt dem Chartervertrag nicht bei.

2.3 Das Charterverhältnis richtet sich ausschließlich nach dem Chartervertrag und den Vertragsbedingungen des jeweiligen Vercharterers. Easywave stellt dem Kunden diese Bedingungen vor Abgabe der Buchungserklärung zur Verfügung.

2.4 Easywave vermittelt ausschließlich Charterverträge über Wasserfahrzeuge samt den vom jeweiligen Vercharterer dazu angebotenen Zusatzleistungen. Flüge, Transfers, Unterkünfte an Land und Versicherungen vermittelt Easywave nicht.

2.5 Easywave wird im Auftrag und im Interesse des jeweiligen Vercharterers tätig und erhält ihr Entgelt ausschließlich von diesem. Dem Kunden wird für die Vermittlung kein Entgelt verrechnet. Easywave ist nicht Makler oder Beauftragter des Kunden. Gegenüber dem Kunden übernimmt Easywave ausschließlich die in Punkt 9.1 genannten Pflichten.

3. Zustandekommen der Verträge

3.1 Anfragen des Kunden und Darstellungen von Easywave sind unverbindlich und stellen kein bindendes Anbot dar. Verfügbarkeits- und Preisangaben stehen unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Vercharterer.

3.2 Vor der Buchungserklärung nennt Easywave dem Kunden den Vercharterer mit Firma und Anschrift. Mit der Buchungserklärung gibt der Kunde ein verbindliches Anbot auf Abschluss des Chartervertrags an diesen Vercharterer ab. Der Kunde ist an sein Anbot drei Werktage gebunden. Der Chartervertrag kommt zustande, wenn dem Kunden innerhalb dieser Frist die Buchungsbestätigung des Vercharterers zugeht, auch wenn Easywave sie übermittelt. Geht sie nicht rechtzeitig zu, ist der Kunde an sein Anbot nicht mehr gebunden.

3.3 Unverbindliche Optionen begründen keinen Anspruch auf Verfügbarkeit und verfallen ohne gesonderte Mitteilung mit Ablauf der jeweils genannten Frist.

4. Angaben zu Fahrzeug und Leistungen

4.1 Beschreibungen, Fotos, Ausstattungslisten, Baujahre, Kojenanzahl, Törnvorschläge, Preise und Nebenkosten beruhen auf den Angaben des jeweiligen Vercharterers. Easywave gibt diese Angaben weiter und schuldet keine eigene Beschaffenheitszusage.

4.2 Easywave gibt die Angaben des Vercharterers sorgfältig weiter und weist den Kunden auf ihr bekannte Umstände hin, die für die Buchungsentscheidung erkennbar wesentlich sind. Zu einer eigenen Überprüfung dieser Angaben, insbesondere zur Besichtigung des Fahrzeugs, ist Easywave nicht verpflichtet, sofern keine konkreten Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit vorliegen. Die Angaben stammen vom Vercharterer und sind diesem zuzurechnen.

4.3 Ob und unter welchen Voraussetzungen der Vercharterer ein Ersatzfahrzeug stellen darf, regeln dessen Bedingungen. Easywave hat darauf keinen Einfluss.

5. Zahlung und Kaution

5.1 Der Charterpreis (Anzahlung und Restzahlung) ist zu den in der Buchungsbestätigung genannten Terminen an Easywave zu zahlen. Easywave ist vom Vercharterer zur Entgegennahme dieser Zahlungen bevollmächtigt. Mit der Zahlung an Easywave ist der Kunde gegenüber dem Vercharterer von seiner Zahlungspflicht befreit.

5.2 Easywave nimmt Zahlungen ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Vercharterers entgegen und leitet sie an diesen weiter. Zur Änderung der Zahlungsbedingungen, insbesondere zu Nachlässen, Stundungen oder Vergleichen, ist Easywave nicht bevollmächtigt.

5.3 Die Kaution und die vor Ort anfallenden Nebenkosten, insbesondere Endreinigung, Kurtaxe, Transitlog, Treibstoff und Liegegebühren, sind unmittelbar an den Vercharterer zu leisten. Zu deren Entgegennahme ist Easywave nicht bevollmächtigt. Welche Beträge an Easywave und welche vor Ort zu zahlen sind, ergibt sich aus der Buchungsbestätigung.

5.4 Die Kaution wird vom Vercharterer eingehoben und abgerechnet. Ansprüche wegen Einbehalten aus der Kaution richten sich gegen den Vercharterer.

5.5 Easywave vermittelt keine Versicherungen. Easywave empfiehlt dem Kunden, eine Kautions-, Skipper-, Reiserücktritts-, Unfall- und Krankenversicherung abzuschließen.

6. Obliegenheiten des Kunden

6.1 Der Kunde hat selbst für gültige Reisedokumente, für die Einhaltung der Einreisebestimmungen sowie für einen für Fahrtgebiet und Fahrzeug ausreichenden Befähigungsausweis und ein allenfalls erforderliches Funkbetriebszeugnis zu sorgen. Easywave gibt dazu allgemeine Hinweise. Eine Prüfung, ob der einzelne Kunde und seine Crew die Anforderungen erfüllen, übernimmt Easywave nicht. Erkennt Easywave aus den übermittelten Unterlagen, dass ein Nachweis für das gebuchte Fahrtgebiet offensichtlich nicht ausreicht, weist sie den Kunden darauf hin.

6.2 Easywave weist darauf hin, dass in den Fahrtgebieten unterschiedliche und sich ändernde Anforderungen an Befähigungsnachweise, Crewlisten, Anmeldungen und Abgaben bestehen und vor Ort kontrolliert werden. Die Prüfung der im jeweiligen Fahrtgebiet geltenden Erfordernisse obliegt dem Kunden.

6.3 Der Kunde hat Crewliste, Ausweis- und Scheinkopien fristgerecht bereitzustellen. Folgen einer verspäteten, unvollständigen oder unrichtigen Bereitstellung durch den Kunden hat Easywave nicht zu vertreten.

6.4 Der Kunde hat die Buchungsbestätigung unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Abweichungen unverzüglich zu melden.

7. Rücktritt, Umbuchung und Namensänderung

7.1 Rücktritt, Umbuchung und Namensänderung richten sich ausschließlich nach den Bedingungen des Vercharterers; dessen Stornostaffeln und Bearbeitungsentgelte gelten unverändert. Easywave ist nicht bevollmächtigt, solche Erklärungen für den Vercharterer entgegenzunehmen. Der Kunde hat sie an den Vercharterer zu richten; maßgeblich für Fristen und Stornostaffeln ist der Zugang beim Vercharterer. Die Kontaktdaten des Vercharterers stehen in der Buchungsbestätigung; Easywave weist bei deren Übermittlung nochmals auf diese Regelung hin. Sendet der Kunde eine Erklärung dennoch an Easywave, leitet Easywave sie unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, an den Vercharterer weiter.

7.2 Easywave verrechnet für die Übermittlung solcher Erklärungen kein gesondertes Entgelt.

7.3 Wird das Fahrzeug nicht bereitgestellt oder wird der Vercharterer insolvent, richten sich die Ansprüche des Kunden auf Erfüllung, Ersatz und Rückzahlung gegen den Vercharterer als Vertragspartner. Das gilt auch für Beträge, die Easywave für den Vercharterer entgegengenommen und an ihn weitergeleitet hat. Beträge, die Easywave noch nicht weitergeleitet hat, hält Easywave für den Vercharterer; an den Kunden darf Easywave sie nur mit Zustimmung des Vercharterers oder seines Insolvenzverwalters zurückzahlen. Easywave unterstützt den Kunden nach Möglichkeit bei der Suche nach einer Ersatzlösung.

8. Mängel und Reklamation

8.1 Beanstandungen betreffend das Fahrzeug oder die Charterleistung sollte der Kunde unverzüglich vor Ort gegenüber der Basis des Vercharterers geltend machen und im Übernahme- beziehungsweise Rückgabeprotokoll festhalten lassen. Das ermöglicht Abhilfe vor Ort und sichert Beweise. Welche Folgen eine unterlassene Meldung hat, richtet sich nach dem Chartervertrag.

8.2 Eine Mitteilung an Easywave leitet Easywave an den Vercharterer weiter. Sie ermöglicht aber keine Abhilfe vor Ort und ersetzt die Meldung an die Basis nicht.

9. Haftung

9.1 Easywave schuldet dem Kunden die sorgfältige Weitergabe der Angaben des Vercharterers, sorgfältige eigene Auskünfte und Empfehlungen, soweit Easywave solche erteilt, die Hinweise nach den Punkten 4.2 und 6.1, die Weiterleitung der Erklärungen des Kunden nach Punkt 7.1 und die Weiterleitung der entgegengenommenen Zahlungen an den Vercharterer. Für die Verletzung dieser Pflichten haftet Easywave bei jedem Verschulden.

9.2 Die Charterleistung schuldet allein der Vercharterer. Für die Erfüllung des Chartervertrags, für Zustand, Ausrüstung, Seetüchtigkeit, Versicherungsdeckung und Verfügbarkeit des Fahrzeugs sowie für das Verhalten des Vercharterers, seiner Mitarbeiter und Skipper haftet der Vercharterer. Diese Personen sind nicht Erfüllungsgehilfen von Easywave. Die Haftung von Easywave für eigenes Verschulden nach Punkt 9.1 bleibt unberührt.

9.3 Außerhalb der in Punkt 9.1 genannten Pflichten haftet Easywave für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden für jedes Verschulden. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

10. Rücktrittsrecht im Fernabsatz

10.1 Wird der Chartervertrag im Fernabsatz geschlossen, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz zu: Der Vertrag betrifft eine Dienstleistung im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, für deren Erbringung ein bestimmter Zeitraum vertraglich vorgesehen ist (§ 18 Abs 1 Z 10 FAGG). Andere gesetzliche Rücktrittsrechte und die vertraglichen Stornomöglichkeiten nach den Bedingungen des Vercharterers bleiben unberührt.

10.2 Für die Vermittlung schuldet der Kunde Easywave kein Entgelt. Zahlungen, die Easywave entgegennimmt, sind Zahlungen auf den Chartervertrag.

11. Datenschutz

11.1 Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthält die auf easywavecharters.com im Bereich „Datenschutz“ bereitgestellte Datenschutzerklärung. Easywave übermittelt die zur Abwicklung der Buchung erforderlichen Daten, insbesondere Crewliste, Ausweisdaten und Befähigungsnachweise, an den Vercharterer und, soweit im Fahrtgebiet vorgeschrieben, an die dortigen Behörden.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand und Streitbeilegung

12.1 Für das Rechtsverhältnis zwischen Easywave und dem Kunden gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Hat ein Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat, bleiben ihm die zwingenden Schutzbestimmungen des Rechts dieses Staates erhalten (Art 6 Abs 2 Rom I-VO).

12.2 Gegenüber Unternehmern ist das für 3130 Herzogenburg sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Für Streitigkeiten mit Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

12.3 Easywave ist weder verpflichtet noch bereit, an Verfahren vor einer Stelle zur alternativen Streitbeilegung teilzunehmen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.